

III. Fertigung

KIRCHHEIM a.d. WEINSTRASSE

ÄNDERUNGSPLAN V ZUM BEBAUUNGSPLAN „IM BÜGEN“

MASSTAB 1:1000



ALTE FASSUNG:



NEUE FASSUNG:

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE

ZUSTIMMUNGSKLÄRUNG
DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN
GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IS. DES § 13 BBAUG.

EIGENTÜMER
DER PLAN NR

- 321
- 322/1
- 322/2
- 323/1
- 323/2
- 323/3
- 323/4
- 323/5
- 323/6
- 323/7
- 323/8

UNTERSCHRIFT

Palnik
H. Schmeider
Bürgermeister
Spornbecker
Styck
H. Radtke
H. Kew
H. Schmeider
Bürgermeister

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Nebenanlagen:
- 3.) Grundstücksgrößen:
- 4.) Räumungsfläche:

Allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO in offener Bauweise.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen im Rahmen des § 17 BauNVO zulässig.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 1000 qm vorgeschrieben.
Auf den Grundstücken entlang des Eckbaches ist ein 3 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung und Einzäunung freizuhalten.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Mit dem Änderungsplan IV mit Erweiterung IV zum Bebauungsplan "Im Bügen" vom 13.2.1967, genehmigt mit RE vom 18.9.1967 Az.: 421-521-F 23/1d wurde u.a. die Bebauung der von dem vorliegenden Änderungsplan erfassten Grundstücke festgelegt. Von Seiten der Grundstückseigentümer wird jedoch die Änderung des Standortes der geplanten Gebäude angestrebt. Da sich diese Änderungen architektonisch in den Bebauungsplan eingliedern lassen und öffentliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden, war die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gerechtfertigt.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,3718 ha.
- 2.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde ist genehmigt. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kläranlage müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in waserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 3.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 4.) Bodenordnende Massnahmen sind mit Ausnahme der Zusammenlegung zweier Grundstücke nicht erforderlich.
- 5.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Kirchheim, den 25. Januar 1968.
Der Bürgermeister:



H. Schmeider

KREISSIEDLUNGSVERBAND	
K. d. S. R.	
FRANKENTHAL-LAND	
PLANUNGSABTEILUNG	
Bearbeitet	Datum
Gezeichnet	Name
Geprüft	
Frankenthal, den OKTOBER 1967	
Dipl.-Ing.	